



SATZUNG
des TSV 1922 Hertingshausen e.V.
in der Neufassung vom 08. April 2011



§ 1

Name - Sitz - Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein 1922 Hertingshausen e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Baunatal und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel (VR 1299) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnützigkeit - Zweck - Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Hauptzweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Daneben können auch im musikalischen Bereich Angebote erbracht werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung der sportlichen Übungen, das Abhalten von Trainingsstunden, die Teilnahme am sportlichen Spielbetrieb und an Turnieren sowie durch Erteilung musikalischen Unterrichts zur Vorbereitung von Auftritten bei Vereinsveranstaltungen.
3. Der Verein bekennt sich insbesondere durch seine Jugendarbeit und Jugenderziehung zu der völkerverbindenden Idee des Sports, wie sie im olympischen Gedanken zum Ausdruck kommt. Er lehnt für sich Bindungen parteipolitischer, konfessioneller und rassistischer Art ab.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Vereins. **Jede Person, die dem Vorstand angehört, hat Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Außerdem kann die Mitgliederversammlung beschließen, das dem Vorstand eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt wird.**

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied können auf schriftlichen Antrag hin alle natürlichen Personen werden, von denen eine Förderung des Vereins erwartet wird.
2. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des vollständigen Namens, des Geburtsdatums, der Anschrift sowie der gewünschten Abteilungszugehörigkeit einem Mitglied des Hauptvorstandes, der hierüber unverzüglich entscheidet, zuzuleiten.
3. Für Kinder unter sieben Jahren und sonstige geschäftsunfähige Personen ist der Antrag durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Kinder über sieben Jahre und Jugendliche sowie andere beschränkt geschäftsfähige Personen haben bei der Anmeldung eine schriftliche Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
4. Der Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Dem Antragsteller steht das Recht zu, hiergegen binnen vier Wochen ab Bekanntgabe schriftlich Beschwerde einzulegen. Darüber entscheidet der Hauptausschuss unanfechtbar.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.
6. Das Mitglied erhält nach seiner Aufnahme eine Bestätigung sowie ein Exemplar der Satzung.

§ 4

Mitgliedschaft

(Aktive und passive Mitglieder, Rechte, Pflichten, Stimmrecht, Ehrenmitglied, Ehrungen)

1. Alle Vereinsangehörige sind entweder aktive oder passive Mitglieder.

Aktive Mitglieder sind solche, die an Übungen und Veranstaltungen tätig teilnehmen oder ein Vereinsamt begleiten.

Passive Mitglieder sind solche, die die Bestrebungen des Vereins lediglich unterstützen, ohne die vorstehenden Voraussetzungen zu erfüllen.

2. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins und seiner Abteilungen teilzunehmen, sich an den sportlichen und musischen Übungen zu beteiligen, sonstige Veranstaltungen zu besuchen und die durch den Verein geschaffenen Einrichtungen zu den festgelegten Bedingungen zu benutzen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Erfüllung des Zwecks und der Aufgaben des Vereins behilflich zu sein, die Beiträge pünktlich zu entrichten, die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und zu befolgen sowie Vereinsveranstaltungen nach besten Kräften zu unterstützen. Die Teilnahme an Veranstaltungen ist Ehrenpflicht.
4. Nur voll geschäftsfähige Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft (§34 BGB). In den Abteilungsversammlungen steht ein Stimmrecht nur den Abteilungsangehörigen zu.
5. Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag eines Vereinsorgans durch die Mitgliederversammlung nur langjährige und würdige Mitglieder ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben. Der Vorschlag ist an den Hauptvorstand zu richten, der ihn an den Ehrungsausschuss weiterleitet. Wird der Vorschlag von der Mehrheit der Angehörigen dieses Ausschusses gebilligt, so ist er auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen.
6. Sonstige Ehrungen werden durch eine Ehrungsordnung geregelt, die nicht Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt
 - b) Streichung von der Mitgliederliste
 - c) Ausschluss aus dem Verein
 - d) Tod eines Mitglieds

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig. Bei nicht voll geschäftsfähigen Mitgliedern gilt § 3 Abschnitt 3 entsprechend.
3.
 - a) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Hauptvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die möglichen Folgen den rückständigen Beitrag nicht bis zum Jahresende geleistet hat. Die Streichung, die frühestens zwei Monate nach Absendung des Mahnschreibens erfolgen darf, ist dem Mitglied mitzuteilen.
 - b) Eine Streichung von der Mitgliederliste ist, soweit das Mitglied unbekannt verzogen ist, auch ohne Mahnung zulässig, soweit der Beitrag bis zum Jahresende nicht geleistet ist.
 - c) In beiden Fällen der Streichung endet die Mitgliedschaft zum Ende des Jahres, in dem die Streichung beschlossen worden ist.
4. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Hauptvorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs an die Mitgliederversammlung zu. Dieser ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Beschlusses schriftlich bei dem geschäftsführenden Vorstand einzulegen und zu begründen. Ist der Einspruch zulässig, so ist binnen zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung einzuberufen. Geschieht das nicht, so gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.
5. Spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft ist das im Besitz des Mitglieds befindliche Vereinseigentum zurückzugeben.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied jegliche Ansprüche und Rechte gegenüber dem Verein. Nicht erfüllte Verpflichtungen bleiben bestehen.

§ 6

Beiträge

1. Von allen Mitgliedern werden Geldbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit sowie erforderliche Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
2. Die Abteilungsversammlungen können für die jeweiligen Abteilungsangehörigen, soweit diese aktiv und volljährig sind, besondere Geldbeträge (Technische Beiträge) und Umlagen festsetzen.
3. Ferner können die Mitgliederversammlung und -für die Abteilungsangehörigen die Abteilungsversammlungen beschließen, dass die aktiven Vereinsmitglieder Arbeitsleistungen zu erbringen haben. Für nicht geleistete Arbeiten sind Ersatzbeträge zu entrichten. Die Art und Dauer der Arbeitsleistungen sowie die Höhe der Ersatzbeträge bestimmen die jeweiligen Versammlungen.
4. Der Hauptvorstand ist berechtigt, jeden in der Satzung genannten Beitrag in begründeten Fällen zu stunden und ganz oder teilweise zu erlassen. Ein entsprechendes Recht steht den Abteilungsvorständen hinsichtlich der durch die Abteilungsversammlungen beschlossenen Beiträge zu.
5. Ehrenmitglieder sind von der Erbringung sämtlicher Beiträge befreit.

§ 7

Leitung und Verwaltung

1. Organe des Vereins sind:
 - a) der geschäftsführende Vorstand
 - b) der Hauptvorstand
 - c) der Hauptausschuss und die sonstigen Ausschüsse
 - d) die Mitgliederversammlung
 - e) die Jugendversammlung
 - f) die Abteilungen

2. Die Tätigkeit der Vereinsorgane richtet sich nach der Satzung und nach etwaigen von ihnen gegebenen Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
3. Die Vereinsämter sind **Ehrenämter**.

§ 8

Vorstand

- 1.1 Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) setzt sich zusammen aus:
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem/der Kassierer/in
 - d) dem/der Schriftführer/in
 - e) dem/der etwa gewählten Jugendwart/in

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitarbeiter des geschäftsführenden Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter, vertreten.
- 1.2 Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert bis € 5.000,00 (fünftausend) kann der geschäftsführende Vorstand in eigener Verantwortung tätigen.
- 1.3 Sämtliche in dieser Satzung enthaltenen Beschränkungen der Vertretungsmacht gelten nur im Innenverhältnis; hiervon ausgenommen sind lediglich Kreditaufnahmen sowie der An- oder Verkauf von Grundstücken und Gebäuden.
- 1.4 Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der Hauptvorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- 2.1 Der Hauptvorstand besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) den Abteilungsleitern/innen
 - c) dem/der Pressewart/in
 - d) dem/der Jugendsprecher/in
- 2.2 Der Hauptvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder eine besondere Ordnung einem anderen Ver-

einsorgan zugewiesen sind. Er ist verpflichtet, in allen wichtigen Fragen die Meinung des Hauptausschusses einzuholen.

- 2.3 Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über € 15.000,00 (fünfzehntausend) sowie Kreditaufnahmen bis zu diesem Betrag bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses; Kreditaufnahmen von über € 15.000,00 (fünfzehntausend) sowie der An- oder Verkauf von Grundstücken und Gebäuden bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 3.1 Der Hauptvorstand tagt in der Regel einmal monatlich in nicht öffentlicher Sitzung, die von dem/der Vorsitzenden oder einem/einer der Stellvertreter/innen schriftlich, mündlich oder telefonisch einberufen werden kann, soweit diese nicht in der vorausgegangenen Sitzung festgelegt worden ist. Die Sitzung soll außerdem in dem amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Baunatal angekündigt werden. Die Tagesordnung wird darin nicht bekannt gegeben. Sitzungsleiter ist der/die Vorsitzende, bei Verhinderung einer/eine der Stellvertreter/in.
- 3.2 Der Hauptvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter, anwesend ist. Liegt Beschlussfähigkeit vor, so ist, soweit die nächste Sitzung innerhalb von zwei Wochen stattfindet, Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder gegeben.
- 3.3 Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Sitzungsleiters ausschlaggebend.
- 3.4 Über jede Sitzung ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Schriftführer/in oder einem zum Protokollführer bestimmten Mitglied sowie dem/der Sitzungsleiter/in zu unterschreiben ist. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
- 3.5 Vereinsmitgliedern oder anderen Personen kann die Anwesenheit bei Vorstandssitzungen gestattet werden.
- 3.6 Die Abteilungsleiter/innen können ihr Stimmrecht im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des Abteilungsvorstandes ausüben lassen. In diesem Fall ist eine Versicherung des erschienenen Abteilungsvorstandmitglieds, dass der/die Abteilungsleiter/in verhindert ist und das Stimmrecht delegiert hat, erforderlich und zu protokollieren.
4. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Hauptausschuss und sonstige Ausschüsse

1. Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des Hauptvorstandes
 - b) den stellvertretenden Abteilungsleitern/Abteilungsleiterinnen sowie den Kassierern/Kassiererinnen, Jugendwarten/Jugendwartinnen und Schriftführer/Schriftführerinnen der Abteilung
 - c) den Vorsitzenden der sonstigen Ausschüsse des Hauptvereins
2. Dem Hauptausschuss obliegt neben den in der Satzung besonders ausgewiesenen Aufgaben die Unterstützung und Beratung in allen wichtigen Angelegenheiten des Vereins zu dessen Wohl.
3. Hauptausschusssitzungen, die durch die/den Vorsitzende/n oder im Falle der Verhinderung durch einen/einer der Stellvertreter/innen mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Baunatal einzuberufen sind, werden mindestens einmal im Jahr durchgeführt, in dringenden Angelegenheiten auch häufiger. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nur im Fall des § 8, Abschnitt 2.3. Der Hauptausschuss muss einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{3}$ seiner Mitglieder dies schriftlich verlangt. Wird dem Ansinnen nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen entsprochen, können die genannten Personen selbst den Ausschuss unter Beachtung der vorstehenden Formen einberufen.
4. Zu einer Hauptausschusssitzung haben alle Mitglieder, die ein Amt im Verein übernommen haben, Zutritt, ebenso die vorgeladenen oder eingeladenen Personen.
5. Sitzungsleiter ist der/die Vorsitzende, bei Verhinderung einer/eine der Stellvertreter/innen. Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Sitzungsleiters ausschlaggebend. Zu Kreditaufnahmen ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ erforderlich.
6. Die Hauptausschussmitglieder können sich im Falle ihrer Verhinderung mit Ausnahme der Hauptvorstandsangehörigen durch ein mit schriftlicher Vollmacht versehenes und geschäftsfähiges Vereinsmitglied in den Sitzungen vertreten lassen. Bevollmächtigte gelten dann als Mitglied im Sinne des Abschnitt 1.

7. Für die Protokollführung gilt § 8 Abschnitt 3.4 entsprechend.
- 8.1 Die Mitgliederversammlung richtet nach Bedarf zur Regelung besonderer Aufgaben neben dem in § 4 Abschnitt 5 genannten Ehrungsausschuss weitere Ausschüsse ein und bestimmt deren Zusammensetzung und Wirkungskreis.
- 8.2 Wird durch die Versammlung keine/kein Ausschussvorsitzende/r bestimmt oder gewählt, so wählt der Ausschuss selbst aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n. In diesem Fall ist ein kurzes Protokoll aufzunehmen, das Zeit, Ort und Ergebnis der Wahl schildert sowie von mindestens zwei Mitgliedern des Ausschusses und dem/der gewählten Ausschussvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- 8.3 Die sonstigen Ausschüsse tagen nach Bedarf und sollen durch ihre/n Vorsitzende/n oder im Verhinderungsfall durch ein anderes Ausschussmitglied eine Woche vorher schriftlich oder mündlich einggerufen werden. Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder erschienen ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 10

Mitgliederversammlung

(Aufgaben, Einberufung, Beschlussfähigkeit, Ablauf, Wahlen, Protokoll)

1. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende/n oder bei Verhinderung durch einen/eine der Stellvertreter/innen jährlich einmal einberufen (Jahreshauptversammlung).
2. Mitgliederversammlungen sind, außer im Fall des § 5 Abschnitt 4, auch dann einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies schriftlich von ¼ der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).
- 3.1 Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung eines vom Hauptvorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte, einschließlich der Kassenabrechnung

- c) Entlastung des Hauptvorstandes und der Abteilungsvorstände
 - d) Wahl des geschäftsführenden Vorstandes, des/der Pressewartes/Presserwartin, der drei Kassenprüfer/innen sowie der Mitglieder der in § 9 Abschnitt 8 genannten Ausschüsse
 - e) Bestätigung des/der in der Jugendversammlung gewählten Jugendsprecher/Jugendsprecherin
 - f) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit der Beiträge
 - g) Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - i) Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschließungsbeschluss des Hauptvorstandes
 - j) Zustimmung zu Kreditaufnahmen von mehr als € 15.000,00 (fünfzehntausend) und zum An- oder Verkauf von Grundstücken und Gebäuden
 - k) Beschlussfassung über die Einrichtung von Abteilungen und deren Auflösung
- 3.2 Zusätzlich kann die Mitgliederversammlung Einzelpersonen für bestimmte Aufgaben wählen.
 - 3.3 In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen, der hieran allerdings nicht gebunden ist. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
 4. Die Einberufung einer Mitgliederversammlung ist ordnungsgemäß, wenn die Einladung unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin den stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich mitgeteilt oder im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Baunatal bekanntgemacht worden ist. Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig.
 - 5.1 Die Durchführung der Versammlung richtet sich nach der Tagesordnung.

- 5.2 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung bei dem geschäftsführenden Vorstand einen schriftlichen und mit Begründung versehenen Antrag stellen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Von dieser Regelung sind Satzungsänderungen und Auflösungen ausgenommen.
- 5.3 Alle form- und fristgerecht eingegangenen Anträge hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben und als weitere Punkte in der Tagesordnung aufzunehmen.
- 6.1 Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden oder bei Verhinderung von einem/einer der Stellvertreter/innen geleitet. Sind weder Vorsitzende/r noch Stellvertreter/innen anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- 6.2 Bei der Wahl des/der Vorsitzenden bestimmt die Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion ebenfalls einen Versammlungsleiter.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; jedoch kann der Versammlungsleiter Gäste zulassen. Über die Zulassung von Presse, Rundfunk und Fernsehen beschließt die Mitgliederversammlung.
8. Die Art der Abstimmung legt der Versammlungsleiter fest. Die Abstimmung ist schriftlich durchzuführen, wenn $\frac{1}{3}$ der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 9.1 Die Mitgliederversammlung fasst vorbehaltlich der Regelung in Abschnitt 10 Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- 9.2 Zur Satzungsänderung einschließlich Zweckänderung ist allerdings eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ und zur Auflösung des Vereins eine solche von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 10.1 Sind bei Wahlen für ein Amt mehrere Mitglieder vorgeschlagen, erfolgt die Wahl durch Stimmzettel. Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmzahlen auf sich vereinigen konnten.
- 10.2 Abwesende können gewählt werden, wenn deren schriftliche Zustimmung vorliegt oder wenn ein Mitglied des Hauptvorstandes die mündliche Zustimmung der zu wählenden Person versichert.

- 10.3 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre.

Gleiches gilt für alle übrigen Ämter, soweit die Satzung oder sonstige Vereinssordnungen nichts anderes vorsehen oder die Mitgliederversammlung anlässlich der Wahl nicht abweichende Bestimmungen trifft. Bei befristeten Amtszeiten bleiben die Organmitglieder bis zur Neuwahl im Amt.

- 11.1 Über den Ablauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll, das in der folgenden Mitgliederversammlung zu verlesen ist, hat Feststellungen über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung zu enthalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

- 11.2 Protokollführer ist bei Anwesenheit der/die Schriftführer/in. Bei Abwesenheit des/der Schriftführer/in bestimmt der Versammlungsleiter den/die Protokollführer/in, der/die auch ein Nichtmitglied sein kann.

§ 11

Jugendversammlung

Die Jugendversammlung umfasst alle Jugendlichen und heranwachsenden Mitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Sie gibt sich eine Jugendordnung, die Einzelheiten über Organisation und Aufgaben regelt.

Die Jugendordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist, muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 12

Abteilungen

1. Innerhalb des Vereins können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Abteilungen für bestimmte Sportarten sowie für musikalische Angelegenheiten

eingrichtet werden.

2. Die Abteilungen, die als solche nicht rechtsfähig sind und daher kein Verwaltungsrecht in vermögensrechtlicher Hinsicht haben, verwalten sich vereinsintern wirtschaftlich selbstständig.
3. Für Rechtsgeschäfte, deren Wert im Einzelfall nicht den Betrag von € 5.000,00 (fünftausend) übersteigen, sollen dem Abteilungsvorstand durch den Hauptvorstand widerrufliche Vollmachten erteilt werden.
4. Die Abteilungsangehörigen wählen in Mitgliederversammlungen ihren Abteilungsvorstand sowie nach den jeweiligen Abteilungserfordernissen Mitarbeiter und Ausschüsse.
5. Alle Vorschriften dieser Satzung gelten, soweit sie nicht ausschließlich für den Hauptverein zutreffen, für die Abteilungen sinngemäß.
6. In den Versammlungen und Vorstandssitzungen der Abteilungen haben alle Mitglieder des Hauptvorstandes das Recht, das Wort zu ergreifen, auch wenn sie nicht der Abteilung angehören.

§ 13

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Stadt Baunatal, die es im Stadtteil Hertingshausen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Die Änderung der Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung vom 08. April 2011 so beschlossen und löst die in der Mitgliederversammlung vom 12. März 2004 beschlossene Satzung in den oben beschriebenen Paragrafen ab.